

1966	Ausgegeben zu Bonn am 4. November 1966	Nr. 48
Tag	Inhalt	Seite
21. 10. 66	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gebühren für die Eintragung von Arz- neispezialitäten in das Spezialitätenregister Bundesgesetzbl. III 2121-50-1-2	629
21. 10. 66	Verordnung über die Erfüllung der Vorratspflicht mit in Frankreich befindlichen Beständen an Erdöl und Erdölerzeugnissen	630
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 50, Nr. 51 und Nr. 52	631
	Verkündungen im Bundesanzeiger	632

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gebühren für die Eintragung von Arzneispezialitäten in das Spezialitätenregister

Vom 21. Oktober 1966

Auf Grund des § 24 Satz 2 des Arzneimittelgesetzes vom 16. Mai 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 533), zuletzt geändert durch das Gesetz über die Werbung auf dem Gebiete des Heilwesens vom 11. Juli 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 604), wird im Einvernehmen mit den Bundesministern der Finanzen und für Wirtschaft verordnet:

§ 1

Die Verordnung über die Gebühren für die Eintragung von Arzneispezialitäten in das Spezialitätenregister vom 27. Juli 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 579) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden ersetzt

- a) in Absatz 1 und in Absatz 2 Satz 1 das Wort „einhundert“ durch das Wort „dreihundertfünfzig“,
- b) in Absatz 2 Satz 1 das Wort „zehn“ durch das Wort „fünfzig“.

2. In § 2 werden ersetzt

- a) in den Nummern 1 und 2 das Wort „zehn“ durch das Wort „fünfzig“,

- b) in den Nummern 3 und 4 das Wort „einhundert“ durch das Wort „dreihundertfünfzig“.
3. In § 3 Abs. 2 Satz 1 wird vor den Worten „zehn Deutsche Mark“ das Wort „je“ eingefügt.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 62 des Arzneimittelgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Für Arzneispezialitäten, deren Eintragung in das Spezialitätenregister vor Inkrafttreten dieser Verordnung beantragt ist, gilt die Verordnung in der Fassung vom 27. Juli 1963.

Bonn, den 21. Oktober 1966

Der Bundesminister für Gesundheitswesen
In Vertretung
Bargatzky

**Verordnung
über die Erfüllung der Vorratspflicht mit in Frankreich befindlichen Beständen
an Erdöl und Erdölerzeugnissen**

Vom 21. Oktober 1966

Auf Grund des § 4 Abs. 2 und des § 9 Abs. 4 des Gesetzes über Mindestvorräte an Erdölerzeugnissen vom 9. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1217) wird verordnet:

§ 1

(1) Die Pflicht zur Vorratshaltung auf Grund des Gesetzes über Mindestvorräte an Erdölerzeugnissen kann mit in Frankreich befindlichen Beständen an Erdölerzeugnissen der in § 1 des Gesetzes bezeichneten Art und Erdöl erfüllt werden, soweit die Bestände

1. im Eigentum oder Miteigentum des vorratspflichtigen Unternehmers stehen und in Bestandsmeldungen gegenüber den zuständigen französischen Behörden als Bestände deutscher Unternehmer ausgewiesen sind,
2. sich nach Abschluß der Hafenformalitäten an Bord eines Seeschiffes in einem französischen Hafen befinden und im Eigentum oder Miteigentum des vorratspflichtigen Unternehmers stehen oder für diesen bestimmt sind oder
3. für den vorratspflichtigen Unternehmer bestimmt sind und dem Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft und den zuständigen französischen Behörden eine Absatz 2 entsprechende schriftliche Verpflichtungserklärung vorgelegt worden ist, in der sich der Eigentümer oder Miteigentümer der Bestände gegenüber dem vorratspflichtigen Unternehmer verpflichtet hat, die Bestände für ihn zu halten und gegenüber den zuständigen französischen Behörden nicht als eigenen Pflichtvorrat zu melden.

(2) In der Verpflichtungserklärung nach Absatz 1 Nr. 3 sind anzugeben

1. Name und Anschrift des Eigentümers oder Miteigentümers der Bestände,

2. Art der Bestände sowie deren Anteil an den vom Eigentümer oder Miteigentümer in der jeweiligen Bestandsart als Vorrat gehaltenen Beständen,

3. ein kalendermäßig bestimmter Zeitraum von wenigstens sechs Monaten, für den die Verpflichtung gilt.

(3) Soweit eine ausreichende Feststellung und Überwachung der Bestände nach Absatz 1 Nr. 1 in anderer Weise als durch Aufnahme in die Bestandsmeldungen sichergestellt ist, kann das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft gestatten, daß die Vorratspflicht mit diesen Beständen erfüllt wird.

§ 2

Im Falle des § 1 Abs. 1 Nr. 3 ist der Meldung nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes ein Verzeichnis beizufügen, aus dem sich Art und Menge der vom Eigentümer oder Miteigentümer für den vorratspflichtigen Unternehmer gehaltenen Bestände ergeben. § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Meldung der Bestände an Erdöl und Erdölerzeugnissen vom 11. Januar 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 63) findet keine Anwendung.

§ 3

Diese Rechtsverordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 22 des Gesetzes auch im Land Berlin.

§ 4

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 21. Oktober 1966

Der Bundesminister für Wirtschaft
Kurt Schmücker

Bundesgesetzblatt

Teil II

Tag	Inhalt	Seite
Nr. 50, ausgegeben am 11. Oktober 1966		
5. 10. 66	Gesetz zu dem Vertrag vom 7. Februar 1963 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Sudan über die Förderung von Kapitalanlagen	889
5. 10. 66	Gesetz zu dem Vertrag vom 4. Dezember 1964 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Kenia über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen	899
5. 10. 66	Gesetz zu dem Vertrag vom 8. November 1963 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Ceylon über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen	909
5. 10. 66	Gesetz zu der Sechsten Zusatzvereinbarung vom 24. Mai 1965 zum Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über Sozialversicherung über die Anwendung der deutschen Rechtsvorschriften über die Altershilfe für Landwirte ...	923
5. 10. 66	Einundfünfzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1966 (Zollkontingente für gewerbliche Waren — 2. Halbjahr 1966)	927
5. 10. 66	Sechsfünfzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1966 (Zollkontingente für Seidengarne und Schappeseidengarne — 3. Quartal 1966)	928
5. 10. 66	Siebenundfünfzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1966 (Waren der EGKS — 2. Halbjahr 1966)	930
5. 10. 66	Einundsechzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1966 (Zollaussetzung für HET-Säure)	933
6. 10. 66	Verordnung zur Änderung von Zollsätzen (Kreide aus Tarifnr. 38.19)	934
Nr. 51, ausgegeben am 25. Oktober 1966		
10. 10. 66	Verordnung über die Inkraftsetzung der Vollzugsordnungen vom 10. Juli 1964 zu den Verträgen des Weltpostvereins	937
Nr. 52, ausgegeben am 27. Oktober 1966		
11. 10. 66	Verordnung zur Einführung der Binnenschiffahrtstraßen-Ordnung 1966	1333
	Bundesgesetzbl. III 9501-2, 9501-3, 9501-8	

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	vom	Tag des Inkraft- tretens
26. 9. 66 Anordnung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Kiel über die Aufhebung der schiffahrtspolizeilichen Anordnung zur Regelung des Schiffsverkehrs auf dem Nord-Ostsee-Kanal bei der Tunnelbaustelle Rendsburg	196	18. 10. 66	18. 10. 66
18. 10. 66 Verordnung zur Änderung der Erstattungsverordnung Rindfleisch	199	21. 10. 66	Siehe Artikel 3
18. 10. 66 Verordnung zur Änderung der Ausgleichsverordnung (Siebente Ausgleichsverordnung) Bundesgesetzbl. III 7842-1-5	199	21. 10. 66	1. 9. 66
18. 10. 66 Verordnung zur Änderung der 11. Abgaben- und Stützungsverordnung	199	21. 10. 66	1. 9. 66
21. 10. 66 Verordnung TSF Nr. 11/66 über Tarife für den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen	201	25. 10. 66	1. 11. 66
6. 10. 66 Schifffahrtspolizeiliche Anordnung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Bremen über das Schleppen auf der Weser	202	26. 10. 66	1. 11. 66
20. 10. 66 Verordnung Nr. 28/66 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt	203	27. 10. 66	1. 11. 66
28. 10. 66 Siebenundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste — Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz —	205	29. 10. 66	29. 10. 66
28. 10. 66 Verordnung über Notmaßnahmen bei der Anerkennung und Zulassung von Winterroggensaatgut	205	29. 10. 66	30. 10. 66
27. 10. 66 Vierzehnte Verordnung über Ausnahmen von den Vorschriften der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (Vierzehnte Ausnahmeverordnung zur StVZO)	205	29. 10. 66	30. 10. 66
13. 10. 66 Verordnung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Kiel zur Änderung der Verordnung über die Verwaltung und Ordnung der Seelotsreviere Nord-Ostsee-Kanal I und Nord-Ostsee-Kanal II/Kieler Förde (Lotsordnung Nord-Ostsee-Kanal/Kieler Förde)	205	29. 10. 66	1. 11. 66
13. 10. 66 Verordnung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Kiel zur Änderung der Verordnung über die Verwaltung und Ordnung des Seelotsreviers Trave (Lotsordnung Trave)	205	29. 10. 66	1. 11. 66
13. 10. 66 Verordnung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Kiel über die Verwaltung und Ordnung des Seelotsreviers Flensburger Förde (Lotsordnung Flensburger Förde)	205	29. 10. 66	1. 11. 66

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m.b.H., Bonn/Köln. — Druck: Bundesdruckerei. Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag. Bezugsbedingungen für Teil I und II: Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I und Teil II je DM 7,50. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten DM 0,40 gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung. Preis dieser Ausgabe DM 0,40 zuzüglich Versandgebühr DM 0,15.